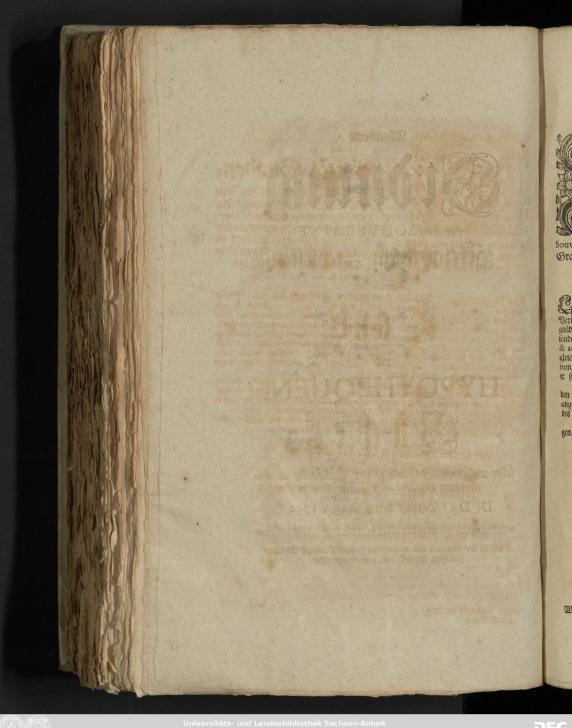
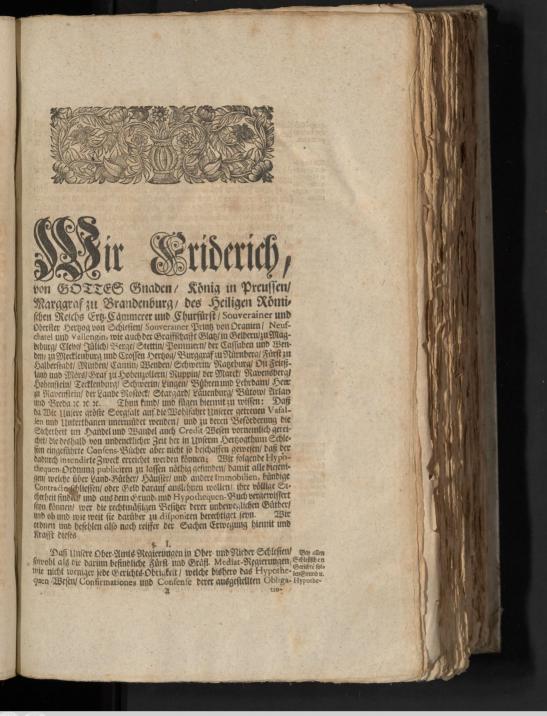




Allgemeine drdnung por das SOUVERAINE Hertzogthum Schlesien, Mornach die sand= HYPOTHEQUEN-Bücher uber unbewegliche Guther / zur Sicherheit der Eisgenthumer und Greditorum, einzurichten find. De Dato Berlin/ den 4. August 1750. CLEVE/ Gedruckt und verlegt ben Johann Rudolph Sihmann/ Ronialich Breußischem Sof Buchdrucker.







嫁 数 ) 2 ( ) 数 数

quen - Bu-tionen und anderer Contracte, wie auch die Gintragung derfelben beforget der verfertis ben Verluft fothanen Rechte gehalten fenn follen, ein vollständiges richtiges get werden. Grund. u. Hypothequen-Buch unverzüglich einzurichten und einzuführen.

In dieses Grund und Hypothequen-Buch find alle unter der Jurisden Grunds diction befindliche Immobilia unter einem gewiffen Numero einzutragen/ u. Hypothe und daben in besondern Colonnen zu notiren:

1) Der Mahme des Immobilis, nebst deffen ungefehrlichen Beschaffens heit und Pertinentien / und wenn es ein Saus / die Straffe / wo ce gelegen. 2) Der Rahme des Befigers | und ob er in erfter oder zwenter Che lebet.

3) Titulus Possessionis deffelbent wie er nemlich das Immobile, erblicht wiederkaufflich/ jure antichretico oder auf eine andere Art erhalten habe.

4) Der Berth/ wie boch er das Immobile an fich gebracht/ und wennes ein Hauf / und eine Societæt jut Erfettung des Brand Schadens aufgerichtet/ wie boch es deshalb geschähet und eingeschrieben/ oder wenn es auf dem Lande ein Bauer oder ander geringes Guth ift wie hoch felbiges gewöhnlich / angeschlagen werde.

5) Die eingetragene Dominia reservata, Pacta successoria, Fideicommilla, Fundationes, unabloffliche Renthen/ Onera & paeta realia.

6) Berficherte Ochulden/ ale an reflirenden Rauff. Pretio, bestellte Hypothequen, und dergleichen.

7) Bezahlte und abgeführte Ochulden. 8) Vormundschafften und Burgschafften.

9) Gelöschte Vormundschafften und Burgschafften.

10) Basder Befiger an Immobilibus auffer dem beschriebenen Immobili unter eben der Jurisdiction habel wie folches das bengedruckte Formular sub No. I. zeiget. Ueber dieses ift solch Grund und Hypothequen-Buch mit einem vollständigen Register zu verschen/ da unter dem Rahmen des Debitoris auch Creditoris und der Immobilien selbst alles aufgesunden/ und deme daran gelegen/ nachgewiesen werden konne.

Boben aber sowohl wegen dererjenigen Bersonen als auch Buther fo einerlen Nahmen haben alle Behutfamkeit zu gebrauchen / daß daben kein Jerthum vorgehe.

Damit auch die Grund und Hyporhequen-Bucher etwas beständt

fierfallfine ges sehn mögen so soll ben erfolgender Beränderung des Possessoris, der Tiralum sofort anna-neue Sesiger eines unbeweglichen Stückel er sen wer er wolle / schuldig tragen fout fepul es alfo fort gehörigen Ortel nebft Borzeigung Des Original-Docudig som/und menti anzuzeigen/ damit dasjenige Grundstuck/ so auf ihn gekommen/auf baben seinen Nahmen könne verzeichnet werden/ woben dann auch mit wenigen Borten der Titul nebit dem Dato und der Werth des Grund Stucke mit angusehen. Auch muß vondem Secretario oder Actuario des Orts unter das Instrument oder den Kauff Briefeigenhandig registritet werden/wenn Der neue Eigenthumer in das Brund. Buch eingeschrieben worden. Gollte fich aber jemand dieser Berordnung nicht unterziehen wollen; so soll so lange solches nicht geschehen, sein Titulis Possessionis nicht allein für ungulfig und nichtig gehalten werben, sondern es wird auch jeder Obrigkeit/ ben Bernundung obgesehrer Straffe der vierfachen Erfehung des Einpfan-genen | nebit Erfattung berursachender Schaden und Untoften ex propriis, hierdurch unterfaget/ keinem dergleichen Befiget/ wenn er nicht zuvor in

dan G Obliga augzuf Mu

pergen in Bel bamit fonne.

> ren/ 111 Нуро einaeti cinem nur die fonder und &

> > Grun felbe ; daß s

habe gehò tann Erb uun ten/ dere

## 樂 器 ) 3\_( ) 器 器

bem Grund- und Hypotheguen-Buch sich gehörig verzeichnen laffen! eine Obligation ober andere dergleichen Berichreibung auf folches Grund-Orinciauszusertigen ober zu confirmiren

Auf solde Beise dann Creditores, zumahl wann sie sich die vorigen Kaust Beiese oder andere dergleichen Documentanderdem vorzeigen lassen/ betreteister somen/ ob und was sie liegende Gründe ihre debitores in Bestip haben/ und unter welcher Jurisdiction dieselbe eigentlich belegen damit die Berschreibung derselben von dem ordentlichen Richter geschehen kinne.

Bann nech nicht ausgemachte unter welcher Jurisdiction dieses ober sienes Immobile eigenflich gehöret; So sollen die hierben concurrirende iludiain zeit von 4 Wochen/ nach Publicitung dieses / deshald conferi Immobile und altes derzessalt reguliren, damte ein jeder wissen sollen finter welcher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen / und dasen sien einig werden/ sollen mobile unstreitig belegen / und dasen sien sieher Jurisdiction jedes Immobile unstreitig belegen / und dasen sien siehen wenn sien unter sich deshald streiten/ an Ilus zur Emtschelmig sollen sien sien der wenn sie unter sich deshald streiten/ an Ilus zur Emtschelmig sollen gewahrt wenn sien unter sich deshald streiten/ und das Emmobile als streitig im Geund und zehn her der deshald sien der Wenter und das Immobile als streitig im Geund und zehn darauf keine Obligaviones oder Verschweiten und ausgeschtiget oder bunden darauf keine Obligaviones oder Verschweiten und und gesten werden. Solse aber ein Judicium siertwieder handen/ und und unter nierunter einen ossenden Eintrag thun/ soll dasselbe nicht nur die vorentstalten Sechihren dem Fisco zur Straffe viersach degablen/ sienen auch dennienigen/ welche durch seine wöhrterchstliche Aussertzgung und Eintragung Schaden leiben nichten/ solche aus zur Witteln Wittelnetzieren.

uing nach per patentum ad domum nicht citiren lassen kant eindlich erhätten daß er von ihrem Leben und Aussenhalt noch wer etwa ihre Erbent weber einige Nachricht habetnoch aller angewandten Mühr untrachtet erhalten Hunen; Und müssen sichensalls die Nahmen dieser Interessenten denen

Jniversitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-816636-p0007-1

Edicalibus mit inferiret werden. Rach Reproduction beter Documentorum aff- & refixionis Edictalium, und der gedruckten wöchentlichen Radrichten/ worin die Edictales befant gemacht worden / und nach docirter Infinuation der Citation ad Domum hat das Judicium competens fententiam præclusivam zu publiciten/ und dieselso batd sie Nechts kidstig worden/ soll zum Beweiß des Nechts und Tituli possessions zureichend senn. Bestalt Wir dann ausdrücklich verordnen/ daß niemand darwider gehöret oder in integrum restituiret werden follel es magfolche Restitution ex capite ignorantiæ, absentiæ, minorennitatis, oder wie es souten Rahmen haben man/ acfucht werden/ und haben dicieniaen/ welche fich um ihre Inra in ihrer Abwesenheit nicht bekummern/ auch keinen Mandatarum bestellen/ fich felbst es bengumeffen/ andere aber/ welche Vormindere oder Mandatarios haben/ muffen fich an diese halten/ und wenn fie doben zu Eure Commen/ die allgemeine Wohlfahreihrem besondern Rugen vorziehen/ allermassen es beffer ifil daß zuweilen einer durch fein oder eines andern Schuld Schaden leibel als dass die Eigenthums-Rechte aller angewandten möglichen Bor-ficht unerachtet/ in Ungewisselt bielben. Damit aber durch nur gedachte Edictales keine Gelegenheit zu einer offenbaren Ungerechtigkeit gegeben werdes, Go sollen zu Kriege Zeiten/wenn unsere v afallen und Unterthanen aum Theil im Felde ftehen/ Beine dergleichen Edicales ertheilet/fondern folde bisnach erfolgten und publicirten Frieden ausgesetzt immittelft aber/ wenn der Titulus possessionis zweiffelhaffe! es in denen Brund und Hypothequen-Büchern angemerctet werden.

Burde ein Brund Stuck durch Berkauff/ Taufch/ oder fonft/ auseiner balten/wenn Berichte Jurisdiction in die andere kommen; Go foll der neue Eigenthus aus mer schuldig sepul binnen 4 Wochen von Zeit der Acquisition, es ben denen einer Juris-Berichten/ worunter das Immobile bisher gestanden/ anzuzeigen/auch Crediction in ditores, fo etwas darauf ju fordern haben mochten/ ad liquidandum civiren bie andere in factor same and lease in former stehen habet nothing archives. Because mit ju laffen/ wenn er folches ju feiner Sieberheit nothig erachtet. Bevor nun folches geschehen/ und ein Liquidations-Urthel abgefasset/folches die Rechts. Rrafft ergriffen und Creditores nach demfelben befriediget und wie folches geschehen/dein Gericht/worunter das Immobile fommt/vorgezeiget worden/ oder diese im besagten Urthel benannte Creditores ben der neuen Jurisdiation fich indem Hypothequen-Buch verzeichnen laffen/ foll diefes Gericht niemand auf folches immobile ein dingliches Recht versichern/ oder vor den Dadurch entstandenen Schaden mit hafften. Nach vorher gezeigter Nechts-Eräfftigen Liquidations-Urthelund bengebrachten Liquidations-Protocoll, daß Creditores abgefunden/ over nach docirtem Consensu Creditorum, wie vorstehet/ hat nur gedachtes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothe quen-Buch einzutragen/ dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Beranderung in dem Seinigen / und unter welcher Jurisdiction das im-mobile gekommen / anzumercken / und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gericht auszuantworten.

Dafern aber jemand ben Acquisition eines Immobilis nicht nothiger thun muß, achtete / Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; Go hat er solches men das dem Gerichte/worunter das Immobile gestanden/sebrifflies oder ad proto-Guth unter collum zu declariren/ und darüber einen Schein sowohl als einen aussübell-einer andern Jurisdieti- then Extract aus beffen Hypothequen-Buch/ nebst benen dazu gehörigen

S. VII.

fotf fori

bile

dafi

nad

dere

fola bon

wel

stell

Derr

des

berti

erla

fiche

2(11)

Cd

fich ?

dabi

tige

the

aeni

#### 器) 1 ( 数 器

sothanes Immobile betreffenden Documentis in vidimirter Abschrifft aut on tomine fordern/ und dieses alles dem Gericht/ unter deffen Jurisdiction Das Immo und er die bile bon neuem fommt/ vorzuzeigen/ damit dasselbe alles was eingetragen nicht wir cigewesen/ in seinen Grund und Hipothequen - Buch richtta verzeichne/ohne tiren laffen. daß es deshalb neuer Confirmation bedürffe.

Wie nun dasjenigel fo in diesem und dem vorhergehenden Spho dem Acquirenten auferleget ift/ auf den Fall gebet / da jemand etwas von der Jurisdiction los macht/ worunter es biebero gestanden; So muß in denen Fallent da Jurisdictions - Herrn eine Beranderung unter fich machen / von selbigen auch alles/ was in diesem Spho vorgeschrieben/ ex officio besorges/

dafür aber solchenfalls vom Possessore nichts gefordert werden. S. VIII.

T'e

n.

11

30

11

II

te

I

Beiles aber geschehen kan/ daß der Befiger eines unbeweglichen Gutes/ Benn ein durch schriffliche Urkunden z. E. durch ein Testament / woran dem Anschen Tertius ben nach nichte auszusegen, seinen Titulum bescheiniget, folchen in dem Grund, posteni und Hypothequen-Buch einschreiben läßt, und darauf Schulden oder an nis aufiche der Berträge machet/die gleichfalls eingetragen werden/gleichwohl hernach in halten, ein Dritter/so ein gegrundeteres Recht hat/ das Immobile in Anspruch muit, folglich die Gerechtsame des Besitzers sowohl als aller dererjenigen/ welche bon ihm ein dingliches Recht erhalten/ mit Bestand Rechtens ansichtet; So kan in folchem Fall dem Berichte! welches die Eintragung veranlaffet! gar nichte zur Laft geleget werden/ und muß dannenhero nicht nur derjenige/ welcher ben Erhandlung eines unbeweglichen Buths ficher geben will/die int sten Spho vorgeschriebene Vorsichtigkeit brauchen/ sondern es muff auch jedermann / der mit Sicherheit Beld auslehnen / oder darauf ein dingliches Recht/ fo nicht angefochten werden tan/ erlangen will/ vor allen Dingen aus dem Hypothequen-Schein wahrnehment ob der Besither ben Acquisition des unbeweglichen Buths alle die einen Anspruch auf das Buth zu haben bermennten/ citiren laffen/ oder ob er folches nach entstandenem Concursu Creditorum als Meistbiethender erstanden/ auch ob in benden Källen die Bezahlung des Kauff-Pretii nach Maggabe des Prioritæts-Urthele ge-

Batte hingegen der Befiger durch Frenwilligen Berkauff/ Bertaufch/ Schenckung/Erbichaffte Recht/oder auf andere Urt/ das unbewegliche Buth erlanget / und ju feiner Sicherheit nicht nothig erachtet/ fich per Edicales sicher zu stellen; Go kan sich niemand vor die ex Jure Dominii herrührende Unfbrüche in Sicherheit seten/ er habe dann zuvor die in dem Hypothequen-Schein allegirte Documenta und Nachrichten / famt allen denen/ worauf fich diefe beziehen/ genau nachgesehen/ und im Fall einige Ochwierigkeit sich daben ereignet/folche auf andere Art/auch benothigten Falle durch die Edictal-Citation wie §. 5. geordnet/ ganhlich aus den Begeraumen laffen.

6. IX. Beil biebero die Gewohnheit gewesen/ daß Obligationen/ Che Pacta Benn auf und andere instrumenta auf unbewegliche Buther und deren Possessore ein din Immogetragen worden/ ohne daß der Pollessor seinen Titulum Possessionis berich den und antiget hat/ gleichwohl es fich von felbst verstehet / das tein Besitzer eine Hypo-dere Berfdrei thec oder ander dingliches Recht verschreiben konnen / bevor er nicht sein Ei. bungen eingenthum oder Titulum Pollessionis dociret; So mußzu Abstellung dieser Sund von Unrichtigkeit der Besiger angewiesen werden/ solches noch zu bewerckstellt- Titulus gen/ welches ohnentgeltlich! in so weit solches nicht etwa per Edictales ge-possession deiret,

mußder possischehen mußl von allen Ober- und zinter-Gerichten beforget werden nunft. Lellor ange- Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Consens-Kauffhatten wer und Depositen-Buchern / wie auch in denen seit Anno 1742, verhandelten tulum not Concurs- und Liquidations- Actis nicht angutreffen; So find die Poslessoau beridien res und andere Interessenten zur Production threr Original Documenten und deren Abschrifften ex officio anzuhaltent welche Abschrifften von dem Secretario oder Actuario vidimiret/ und wie in folgenden verordnet wird/ in einem Convolut unter gewissen Numeris und Foliis gehefftet werden muffen/ damit das Grund und Hypothequen-Buch sich darauf mit Allegirung des Folii und Numeri beziehen konne.

Es muß dannenhero auch/ im Fall eine Frau zur zwenten Che geschrit ten/ und ein Immobile dem zwenten Mann gang oder zum Theil zugebracht dieser zuvor bescheinigen/ daßl und wie das Immobile auf ihn gekommen und folches in das Grund- und Hypothequen-Buch eintragen lassen.

Wenn durch den Todes-Fall des Besitzers einige Veränderung geschies Die Grben des Poffes-het/ muffen die Erben oder deren Bormunder innerhalb Jahres Frift folthes foris oder benen Gerichten anzeigen und zugleich melden:

a) Wie viel Sohne und Tochter der Verftorbene hinterlaffen. munbere muf

b) Wie alt sie senn. Ten auch de= nen Gerich= c) Db einige abmefend. ten Dadyricht

geben / wem die Buther

tulus pos-

einmahl bes

het denen ans

bern die ihre Jura nicht /

vber nadifier

Bud einge=

ben muffen.

d) Wie die Guther getheilet und wem sie zugefallen/ folglich wer der neue Besitzer fen/

ingefallen. welches alles in das Grund-Buch eingetragen werden foll und muß. ABitte aber der Erbe über eine Jahres Brift damit zuruck bleiben/und feine Impedimentalegalia benbringen/ muß et das Duplum erlegen. 11nd

foll demfelben/ bisdie Berichtigung geschehen/ tein Hypothequen-Schein ertheilet/ vieltveniger auf deffen Rainen etwas eingetragen werden. wenn der ti-

5. XI.

richtiget wor Wenn einmahl der Titulus polsessionis ab Seiten des Befigere in nge neder Nichtigkeit geleget ; So ift Jedermann/der fich einige Verdindlichkeit und sind June in Dingliches Necht von ihm verschreiben/ und in das Hypochequen-Buch und Hypo-eintragen läffet/ vor allen andern Greditoren völlig gesichert/ welchen zwar Bud einera-ein Eigenthums- oder ander dingliches Recht bon dem Befifter conflituiret gen laffen /worden/ folthes aber entweder gar nicht/ oder nicht zur rechten Zeit einfravollig gefis gen laffen. chertjund ges gen laffen.

XII.

Jaffen/vor. Nachdem wir in dem vorhergehenden angewiesen/ wie ein Grundwas für Der und Hypothequen-Buch eingerichtet werden muffel fo foll nunmehro gescheibungen beiget werden/ was vor Sachen und Jura darin eingetragen werden mussen bas Hypo-wenn sie in Concursu Creditorum einen Vorzug haben wollenthequen-

S. XIII.

Es ist voraus ju sehent daß teine Personal-Obligationes, Wechtele

wo

odel

ter (

mi

den

und

berg

Act

wel

eint

Das

Cla

tech

Cre der

De

dia

## 粉 粉 ) 7 ( 粉 粉

eder Personal-Berschreibungen in das Land-Buch eingetragen werden ton- ligationes nen/ sondern blos die Berkereibungen über unbewegliche Githet/ worum millen in ter auch die Hypothecæ tacitæ oder legales begriffen sen/ item: alle Pacta Bund mille und Sandlungen / welche ein dingliches Recht mit fich führen / und auf das rragen werdem Candbuch eingetragene Immobile versichert werden. vid infra. Wenn den also jemand eine dergleichen Personal-Obligation auf des Debitoris Immobilia wolte eintragen laffen/ muß folche nicht angenommen werden.

9. XIV. Alle Reservata dominia benin Rauff und Betlauff sellen mit richti- Condenn get Benennung der Guther und deret Debitorum und Creditorum Bor. nur die Jura ger Benefinning der Guther und der Brocheguen-Buch / da das Grund-Eruct belegen / realia und gunahmen in das Hypothequen-Buch / da das Grund-Eruct belegen / realia und baben/ sondern alleit eingetragenen Hypothequen nachstehen. vid. Cod. reservata. Frid. p. 4. tit. 9. \$. 46.

Bu dem Ende foll ein jeder/ der dergleichen Eigenthum fich vorbehalten/ schuldig senn! daß und bis auf welche Zeit das Dominium reserviret sen! auch was noch zu præftiren fen/ ehe folche Refervatio wegfället / Dem Hy-

pothequen-Buch eintragen zu laffen.

n

DI 11

2.

n

Es bedarff aber diejerwegen teiner befondern gerichtlichen Confirmation, fondern es ift genug, wenn nachft obgedachter Ingrollation bon dem Aduario nur mit wenig Worten unter dem Rauff- Brief verzeichnet wird/ welchen Tag diefer Borbehalt in das Ochnid. Buch eingetragen worden.

Demjenigen/ welcher feine Buther mit einem Fidei - Commiss oder Item bie Fi-Majorat befchweren will foll frey fieben ob er folches noch ben feinem Leben dei Comeintragen laffen will oder nicht. Nachseinem Todeaber find die Erben / fo milia Land bas Fidei - Commis erhalten / langftene binnen 3. Monathen nach Abster Majorate. ben des Teftatoris fchuldig/ die Buther / welche mit einem Fidei - Commiss beleget find / gehörig eintragen zu laffen/ welchenfalls dieselbe in der ersten Claffe locitet werden/ vid. Cod. Frid. widrigenfalle benenfelben fein Borticht gestattet noch begebret werden foll. Daherol wennder Heres fiduciarius auf dieses Guth Schulden macht und folde eintragen läffet der Creditor Dem Fidei - Commiffario borgehet | und muf diefer gleichfalle in der vierden Classe lociret werden. Wenn jemand mit seinen Brudern/ Bettern/ oder andern ein Pactum fuccessorium aufrichtet/ foll er schuldig fenn / folches gleichfalle innerhalb Jahres Frist verzeichnen und registriten ju laffen / welches Pactum contra Tortium, der feine Schuld eher eintragen laffen / nicht eher seine Gultigkeit haben foll bis es eingetragen

Ferner muffen alle Sandlungen / welche den Effect einer gerichtlichen mie Der Berfchreibung haben follen/ mid alle Berpfandungen derer unbeweglichen pfandungen Buther/ ben denen Berichten/ unter deren Jurisdiction oder Dittrict das berer umber Stund Stuck belegen in das Hypothequen Buch ben Berluft des Bot-Bucher. pothequen / 60 bett gebörigen Brund - und Hyporhequen - Buch einverlei-bet worden / 60 wohl denen Generalen als Specialen / 60 det Schulduer et-tva anderswo / als 100 das Brund Schick belegen / verichreiben oder con-kremien lassen, ohne Unterscheid der Zeit vorzuziehen.

#### 数 ) 8 ( ) 数 数

2Benn jemand alle seine Guther zur Hypothec einsehet / folglich eine wiedine Ge-General - Hypothec bestellet / und solche in das Hypothequen . Buch emneral-Hy-Seneral-Trypotnee betteuer und jouge in ous trypotnequen 2stud empotnee and tragen laffet fo berfiehet fich die Hypothee nicht auf des Schuldners bewege liches | fondern blos auf deffen unbewegliches Bermogen / vide fupra §. 13.

Es ift aber nicht genung / daß diese General - Hypothec nur auf ein Buth eingetragen werde / fondern der Creditor muß forgen / baff auf alle Buther die Hypothec eingetragen werde / weil die auf ein Guth gefchehene Eintragung ratione berer übrigen Guther fein Borrecht geben fan.

Benn aber die Einfragung auf einem Guthe / es mag unter einer oder unter verschiedener Jurischiedion belegen styn / geschehen / (ale welches von dem Arbitrio des Creditoris lediglich dependitet/) durfen ben denen übrigen Buthern nur vidimirte Copenen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragunge Gehein produciret werden / und follen vor die Eintragung keine Procent - Belder und Confirmations - Gebühren sondern allein die Eintragunge , Gebuhren gegeben werden. XVIII.

Rebft der Saupt Berfchreibung muffen auch die darinnen enthaltenen

Pacta und Conditiones, twelche das Ding felber afficiren/ specifice eingetramiffen and gen werden. Es ift aber nicht genug/ daff die Sampt Berfcbreibung/ & E. insbesondere den toteven. Es ift nort mich gennige van die Hauft verlagenunge & E. Domi- der Kaufbrief worm das Dominium reserviret ift ebet die Erbtheilunge nia referva worin das Fidei-Commiss constituiret worden / fondern es muß in specie tan Fidel-Commissia and die Eintragung des Dominii reservati und des Fidei-Commissiae schehen. Familia eingetragen werden.

6. XIX.

Bleiche Bewandtniff hat es auch/ wenn der Haupt Berfcbreibung eins dereiben pa-ge Pacta bengefüget werdenlitem alle andere Pacta, welche ein Eigenthums etum addi-Recht inferiten/ ale addictionis in diem, juris protimileos, retrovendition diem, juris nis, allermaffen auch diefe Pacta, wenn fie ein Borrecht geben follen/ specifiprotimise- ce in dem Hypothequen-Buch notiret werden mussen/ welchenfalle ihnen os, redro-den de de de la company de la comp det wird. Supplicato ausbructlich bittet / daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret / und in das Hypothequen . Buch eingetragen werden mogen.

Wenn der Creditor folches nicht bittet / muß der Richter | welcher die Baupt Berichreibung einträgt/dennoch folches ex officio thun/und wenn ers eintragen u. dern er muß sich ben ereignendem Concurs an den Ort verweisen lassen, welchen ihm das gemeine Land . Recht affigniret. Er behalt aber feinen Regress an das Judicium.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Buthern hafften/ale Erbenonera rea-Binf Geldet/annuireditus, oder unablögliche Binfen/Renthen und Eintunf lia, als Carnones, an tel welche and Berträgen oder Stiffungen herrühren/ minsen fünfftig in das mit reditus Frund - und Hypothequen - Buch specifice und ex officio notiret werden/ dec. u mas &c. u mus Stille und erzeichen 2014 gebracht bieber ratio wiederigenfalls der Rauffer/ wenn dergleichen nicht in Anschlag gebracht

wher

the

fren

fruc

oder

aber

Derei

gift

poth

dern

to d

Mnso

fer d

mit

Denn

recht

die (

Ponn

tion

mor

Suche

ther

thec

gung main

exas

bork

Hen

#### St 50 ) 9 ( 50 50

wer im Rauff Contract nicht exprimiret worden/ und Edictales, well tigubobails the auch hierauf zu richten/ ergangen/ von Leistung folcher Abgabe be-ten frenet senn soll.

9. XXII.

Solchergestalt muffen auch die Servitutes personales, ale Usus, Usus- Michtemie fructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Grunde entweder per Pacta ser alle Seraber andere Dispositiones constituires sind, ben Verluss des Vortus s Nichts eingetrugen werden / und wenn solches nicht geschehen / Edictales aber / fo hierauf mit zu richten / ergangen / foll der Kauffer folche zu præfiren nicht schuldig senn.

S. XXIII.

Singegen follen die Servitutes reales und die allgemeinen Laffen und Midrabee Pflichten/ welche gemeiniglich auf denen zu erkauffenden Buthern zu hafften bie allgemeis pflegen/ ale: Contributiones, Service, Lehne Canones, Præstationes Pstidicanel pfregent tille: Gitther an ihre Obrigfeit / derer Bürger. Haufer an den Ma- de gemeing-giftrat , item die Kirchen- und Priester-Gebühren / niemahlen in dem Hy- licht miehr Matur nach pothequen - Buch specifice notiret und dem selben eingetragen werden four auf den Guis bern ee hat fich der Rauffer / und wem fonft daran gelegen/ nach dem Quan-thern haften to diefer gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen / und falls er nach dem Unschlag kauffet/ darinnen aber solche nicht enthalten find / bonfeinem Räuffer desfalls Eviction zu fordern. S. XXIIII.

Es muffen auch die Cautiones und Burgfchafften/ welche jemand Die Biligs mit seinen sommobilibus bestellet / wenn sie ein Vorrecht haben sollen /schaffennvel dem Hypothequen-Buch eingefragen werden. Wegen der von deiten be- neuer keinen bei eine Bei benten bei beine ind bei bei beine ind fen die Krieges und Domainen Cammern diefe Borficht gebrauchen/ daß ter mit Imdie Caventen

a) einen beglaubten Schein ob und was für Schulden auf feinen den miffen des Caventen jur Caution fiehenden Guthern hafften um daraus zu er gleichfalls feben / ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihme werden. könne geleistet werden/ aus denen Berichten bepbringen.

ne

III

en

11

en

gl

I

b) nicht eher angenommen werden/ bis folche von denen Berichten/ worunter die Buther belegen/ in das Hypothequen-Buch auf deffen Ersuchen der die Hypothec bestellet eingetragen und darüber ein gerichtli-

der Schein ertheilet worden. Golten aber ... Unfere Rrieges und Domainen Canumern/ welchen die Caution præstiret werden muß! diese Vorsicht nicht gebrauchen! keinen Hypothequen - Schein erfordern/ oder wenn die Hypothec mit Schulden überhäufft/ fich keine andere Caution bestellen lassen, oder gar die Eintragung verfaumen) weil Wir ausdrücklich wollen daß die Krieges und Domainen-Cammern keine dergleichen Leute annehmen follen / ohne borber gu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Guther borber eingetragen worden/ allermassen Unsere nachhero eingetragene Doften allerdings denen Relteren nachstehen muffen / und Wir nicht jugebeit The one of the second

#### \$50 mg ) 10 ( 500 500

konnen / baff die Aeltere und versicherte Creditores, welche alle menschlithe und Gesch mößige Borsicht gebraucht / Unsers Interelles wegen das Nachsehen haben / und um das Ihrige gebracht werden sollen: Go muffen die Krieges und Domainen Cantinern/ weil fie fich nicht andere Sicherheit stellen laffen / alebann ben Ausfall ex propriis bezahlen.

S. XXV.

Die Grb-Gelber pothequen = Bud

Wenn Erben unter fich ein Immobile theilen | und einem derer Ermuffen in das Hy- benein gewiffes Lingeld in der Theilung ausgesetzet worden; fo muß diefes potnequen 1811d) Geld - Theil nach Production des tiber diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden/ welches der Erbe zusuchen befügtist/ obgleich in dem Theilungs Recess die Eintragung nicht ausbedungen ift.

#### S. XXVI.

bewegliches Guth S. 77. bavor erkauft werde S. 77. folle/ü.foldes wurd lich angefauft wirb.

Item wein eine Benn eine Braut oder Che-Fran dem Marito ihre Dotal - Para-Braue edit Geschernal- und Neceptitien-Gelber mit der Condition hingiebt / daß solche graukem Braute mein unbeweglich Guth verwandt werden sollen) und der Chemann wurck- gam der Marie, mein unbeweglich Guth verwandt werden sollen) und der Chemann wurckgam der Mario, ihr ein Guth unit diesem Gelde erkauft / muß Sie zu ihrer Sichetheit dem phernal und Re-Grund- und Elypothequen-Vuch einschreiben lossen / daß diese Guth mit explicit. Erkauft siehe und alsdann wird sie in der ersten Classe Cod-unt der Condition ihrem Geld erkauft sei/ und alsdann wird sie in der ersten Classe Codeinliefert/daß ein un Frider. pag. 292. S. 44. sonst aber in der vierdten Classe lociret ibid.

#### S. XXVII.

Item weficine Ches Benn eine Che Frau ihre Paraphernal - Gelder / Receptitien, Mob Fraud harden der Pa-gen-Gabe und Leib Gedinge / dem Marito in Handen läßt / muß sie solche raphernal-und Re eintrugen laffen/ und aledann gehöret sie zur dritten Classe pag. 279. S. 69. ceptitien Beber n. 2. fouft aber zur fünfften Claffe p. 302, S. 105. be und bes leib. Ges binges/bem Marito

### 6. XXVIII.

tragen werben.

Das ausgemadi=

in Sanden lagt.

Damit aber auch Creditores wegen der fonft fillschweigenden Hy-Die sulfoweis pothequen und andern privilegirten Schulden nicht Sefahr laufen mogen quen muffen einge- find folche gleichfalle dem Schulden-Buch einzuberleiben.

S. XXIX. Da niemand zur andern Che schreiten darffi er habe dann zuvor mit te Datersund Mut-feinen unmundigen und mindersährigen Kindern ersterer Ehe Richtigkeit ter-Guth/muß auf ter-Bulhams auf ber getroffent (weiches auch die Mutter nach ihres Chemannes Sode bewerte Mutter Immodi-fielligen muß) wenn sie gleich sich nicht wieder verheprathet;) So haben le eingetragen wer die Gerichte denen solchenfalls die Bestellung der Vormindere oder Caden. ratorum oblieget / ernftlich dabin zu feben | daß nach errichtetem Bergleich das ausgemachte Vater, und Mutter Guth sofort in das Grund und Hyporhequen. Buch auf des Vatere oder Mutter unbewegliche Buther / oder min auf eines davon! wemi es jur Sicherheit derer Kinder hinlanglich ifil

nerr

Schei

het !

gett

hen

ein (

cedi

Orig tion

jenne

Ford

oder

veral odev

der a

mad

Dett 1

lite !

06/

felbe

### 90 W ) 11 ( 50 W

eingerragen / und wie solches geschehen / burch einen Hypothequen-Schein / mensich durch ein Attest aus dem Grund- und Hypothequen - Buch beschinger werde.

S. XXX

Whire aber das Erbsteil nicht dem Bater oder der Mutter gelassen wieders sollten Bormund ausgeantwortet / so bedarst es der Eintra unb sie von gung auf des Baters oder der Mutter Guth nicht / soudernes ung der Bord wenn das Erbsteil in Baarloafften und Mobilien beste mute het eintweder mitsteinen unbeweglichen Güthern / oder auf eine andere Art mug singe unterhende Caution beitelet.

Die Obrigkeit aber muß davor forgen / daß diese Caution mit der Bor. den mundschafft und Curatel auf ein oder mehrere immobilien des Tutoris ein-

getragen werde.

11

Damit aber die Obrigkeit wissen möge/ tworimt das Vermögen der Ummundigen bestebe/ und wie hoch die Caution zu bestellen/ so muss sie den Popilien-Collegio oder Waspien-Umt / und aus dem dassliss beindlichen Vormundschaffte-Buche/ sich wegen des Vermögene erkundigen/ in Quantum determiniren/ und solches eintragen lassen/ und ist solchenfalle nicht nothig/ dieses Quantum auf alle Buther einzutragen.

#### g. XXXI.

Wenn auch jernand eine in das Grund. und Hypothequen-Vuch die Ceffio auf Immobilia eingetragene Obligation oder Forderung unterfesen oder geningentalist, is inmis das daubler verschriebene Prand die dere geningen den dand indesagtem Buch notiret, anch unter der Original-Obligation, oder dem Radd ungerind oder Document über die Forderung berzeichnet auch solche Obligation oder Document bem Gläubiger eingehändiger! dem Debitori oder men notiret Aussileller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden. Verlebes Leiben der Gläubiger zu besopen hat! vor il es nur zu seiner dichtebett gerricht! damit sein Schuldner das Capital von dem Debitore oder Aussileller nicht gegen einen Mortifications Schein erheben möge. Würde sinaud sich eine in dem Grund- und Hypothequen Buch eingetragene Serderung gegen einen Mortifications Schein erheben möge. Bürde sinaud sich eine in dem Grund- und Hypothequen Buch eingetragene Serderung gegen einen Mortifications Schein in Ermanglung des echtren ober der sich die Schuld allein benjumessen! von hernach die gange Serderung gegen einen Mortifications Schein in Ermanglung des echtren ober der jehole Chuld allein benjumessen! wenn bernach die gange Serderung gegen einen Mortifications Schein in Ermanglung des echtren ober der der Scholler Erdickal-Citation nicht er scholler der der ber der berieden erken ser erhen Erbens, per Patentum ad Domum eitzier, und ihm also der ad liquidandum angesehte Terminus præclusius nicht bekaunt ges macht wird.

#### S. XXXII.

#### M # 12 ( M #

dem Grund. und Hypothequen-Buch! und denen daraus zu ertheilen. den Scheinen inferiren muß/ allermaffen dadurch das Recht Desjenigen/ welcher die Protestation eingeleget / ungekranctet bleibet / mithin auch / ivenn jemand derseiben ungegehiet nachber seine Forderung in das Hypothequen - Buch eintragen laffet / dennoch keinen Worzug haben / sondern bielinehr nachsteben muß.

#### S. XXXIII.

Wenn dennach semand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile neider sint Geld auslehnen und sich darauf eine Hypothee verschreiben lassen und sich darauf eine Hypothee verschreiben lassen und fen will. Kein der musse er sich zusverzeit von dem Possesson einen aus dem Grund, und Hydeldere einen aus dem Grund, und Hydeldere einen aus dem Grund. will eintra pothequen - Buch unter dem Gerichts Siegel ausgefertigten Schein/ in sen laffen Originali geben laffen / worinnen alles dasjenige enthalten / was dieferwemuß sid jus gen in dem Hypothequen-Buch von dem Immobili sich notirt besindet! Hypothe- wie bengedrucktes Formular fub B. queweifet. Worauf dann in der Obliquen-fetan gation und Pfand-Verichreibung der Junbalt diefes Scheims / nebft dem geben laffan Dato deffelben emzurücken / damit jedermann verlichert fenn konne / daß fer auszufer vor oder nach ertheiltem Schein (vor dessen Richtigkeit das Judicium, fo tigen. es ausgestellet i siehen mits) das Grund, oder Hypothequen-Buch in einem oder anderm Stuck nicht geandert / oder gar berfalfchet / oder aber Die Bfund Berfebreibung vor Musfertigung des Hypothequen - Scheins

eingetragen worden/ als welches kunfftig/ wie hernach folget/ nicht mehr XXXIV.

berftattet werden foll.

Biees in Jum Beweiß der Erflickfeit / auf dem Fall in einem Tage mehr ale haten went eine Eutragung auf ein Immobile gefuchet wurde / muß jedesmabl in dem verfeisere eine Eintrugung un fur den Supplicat oder Prococoll oben im Dato desfelben die Odingarie, Pracfentato auf das Supplicat oder Prococoll oben im Dato desfelben die nes ancimm Stunde benennet werden/ und weil das gange Gericht vor die Richtigkeit Lage tinge des Brund und Hypothequen Buches fichet | muß der Bortrag aus tragen wer- des Brund und Hypothequen Buch nicht mention die Rolleng der Dem Supplicato oder Protocollo, wie nicht weniger die Verlesung berer producirten Original - Documenten in pleno geschehen / das darauf abgefaßte Decret von denen anwesenden Ridthen oder Berichte. Bersonen unterschrieben und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Brund: und Hypothequen-Buch/ nach Maafgebung des Decreti bewerckftelliget/ die Supplicata und Protocolla aber mit denen darauf abgefasten Original-Decretis und denen vicimirten Abschriften der Documenten besonders in einem Volumine geliefftet numeriret und folitet werden/ damit das Grund, und Hypothequen-Buch sich darauf in der Rurhe beziehen! und ben jedem Articul das Folium diefes Belage. und Protocoll-Buche allegiren fonne.

5. XXXV.

Wenn der Polleffor fich mit seinen Kindern erster oder zwenter Che bothequen noch nicht abgefinden/ muß ihm der verlangte Schein aus dem Grund und Stein die Hypothequen Buch nicht ertheilet werden/ bevor er diesem Paslumberich wender Pos tiaet/ und dahero in tein Schein des Umstandes / ob er im ledigen Standes feilor Kin- oder erften und zwenten Che lebe; ob er Rinder aus der vorigen Che habel bereffen be oder nicht auch im erften Fall / ob folche abgefunden / item ob er Bornund schafften auf sich habe / und wie hoch die Caution sich belauffe / jedesmahl

Buch

ferem

feine behalt fcon c

ben/ u 4 Au

## 瓣器) 13 (蜡器

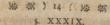
ausdrücklich gedacht / und befihalb von dem Posteslore, welcher einen Hvpothequen - Cehein verlanget / Rachricht und dem Befinden nach Befebei. nigung gefordert / oder aber / wenn dem Judicio bon obgedachten Umffanden gar nichte bekannt/ weil etwa der Poffeffor an einem entlegenen Orte fich aufhalt / folches in dem Schein angemerctet werden / bamit biejenigen/ denen daran gelegen / von diefen Umftanden felbft Erkundigung einzieben

5. XXXVI. Burde jemand fich eine Obligation und Pfand. Berichreibung aus Se und befiellen faffen | bevor et fichemen Hypothequen-Ochein produciren faffen vor fic jes fo foll folche weder confirmiret necheingetragen werden. 2Beil aber diefe Hypothe-Borficht bieberonicht gebrauchet worden; Go follen zwar die ante publi- quen iden cationem dieser Hypothequen Ordnung ausgestellete Obligationes und geben lassau Pfand Berfchreibungen ihre Kraft behalten/jedoch mit dem ausdrücklichem Schuld eine Beding / daß der Jinnhaber derfelben/ oder det Debitor felbft / binnen 6 getragen Monathen à die publicationis um die Eintragung in die Brund und Hy vorden. pothequen-Buther anhalten/ wiedrigenfalle folde Obligationes Den Effectum hypothecæ publicæ verliehren.

S. XXXVII.

Bas bingegen Hypothecas legales und andere bothin etwehnte For. hypothecas 25.06 bingegen Flypotnecas leggies internibete orthin eterotion got beringen betriff! welchen in denen Rechten ein dingliches Recht bengele von ausges get ift; Go konnen diefelbe jedesmahl ohne vorhergehende Production et nomen und nes Hypothequen-Scheins eingetragen werden! wein nur aus dem brauchtes Pro-Grund und Hypothequen-Buche constitet! wie das Immobile auf duction eis den Possellorem gefommen ; und auf seinen Nahmen eingeschrieben bes Hypo-5. XXXVIII.

Beil sich aber zufragen könnte! daß ein Schuldner nach Empfang. Wieszu des Hypothoquen Scheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufneh haten/want nen/ und augleich/ oder auch zu verschiedenen Zeiten hinteretunander Obli Sempfing gationes ausstellete / oder auch mitterweile andere Forderungen auf seine bes Hypo-Immobilia eingetragenwurden/ wodurch dann ein und anderer Credit or thequenum das geseite Borrecht fommien könnte; Go haben die Gerichte / so oft verschieden fie einen Hypothequen Schein ausfertigen | Das Concept Davon Dem Creditoren Hypothequen-Protocoll und Beplage Buch einzuverleiben / und beh Gelb auf Aussertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, fo auffichmen ihnen Ochein genau nachzuichen/ und weim nach Aussertigung desselbeit wie. eine neue Schuld von dem Debitore auf fein Immobile verschrieben / oder fonft etwas darauf eingetragen worden/ bem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekannt ju machen/ wenn er sich aber folche bereits quesirellen laffen/ in der Consirmation selbst/ oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung / wobon er aus dem Hypothequen Schein nicht Rachricht haben konnen/ ju notiren/ damit ber felbe wenn solches zu seinem Nachtheil gereichet i die Zahlung des versprochenen Anlehns nicht leiste oder wenn er unvorsichtiger Weise das Unlehn zum voraus gezählet! sich die Schuld des erfeidenden Schadens allein bemneffe. 5, 39.



Benn der Creditor seine Obligation oder ander dingliches Recht in tragung in bas Hypothequen - Buch will eintragen laffen / muß er ben denen Oberdas Hypo-Berichten mit einem Supplicat einfommen, ben denen Unter Berichten Buch in für aber schriftlich oder ad Protocollum darum anhalten, die Original-Doden. Biccumenta beplégen / als: Obligationes, Berkauff Tausch Bergleiche bem Colle-Und Chellungs Recesse, Che Stiffungen / Packa Successoria &c. die gio ju be Buther/ woranf ereingetragen senn will specificiren sund solches Memotiditigen. rial dem Registratori (welcher das Hypothequen-Buch in seiner Bermah. ibereinPro-rung haben muß) præsentiren.

Diefer muß 2) auf End und Pflicht den Tag und die Stunde / da ibm das Memorial præsentiret worden / darauf schreiben / und dasselbe noch den Zag / da es eingekommen / registriren / von denen producirten Documenten vidimirte Abschruften machen / und solche nebst denen Originalien und seinem schrifftlichen Butachten bem Collegio vorlegen.

Wenn 3.) das Collegium die Documenta nachgeschen/ und richtig befunden/ muß auf das Memorial, daß die Emtragung geschehen foll/ in pleno decretiret werden! welches Decret von allen Anweienden im Collegio unterschrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4) dieses Decretum sofort aussertigen/ der Præfident aber nebft zwegen Rathen folches unterichreiben / wenn es ge-

sterauf muß es dem Supplicanten zugestellet werden. Herauf muß 5.) die Eintragung in das Hypothequen - Buch in pleno geicheben/ und die Originalia dem Creditori retradiret/ und bom Registratore darunter notiret werden/ welchen Tag die Gintragung geschehen.

6.) Diese gange Sandlung/ und daß bon dem Supplicanten berlange worden/ Die Obligation, Schuld ze, in das Hypothequen - Buch einzutragen/ wie folches verstattet/ und die Obligation würcklich eingetragen worden / muff der Registrator mit Benfehung des Tages und der Stunde in ein besonderes Protocoll verzeichnen/ und daben die Obligation, und was sonft einzutragen / niederschreiben und registriren.

Diefem Protocoll - Buch aber ift gleichfalls ein Regifter benaufügen/ darinn unter aller ben einer Sache mit Handlung intereffirten Bersonen Rahmen auf nachgewiesenen Blatt ein Protocoll, was und wie jedes ab-

gehandelt / aufgefunden und nachgewiesen werden könne.

S. XL. Benn jemand eine Obligation oder andere im Grund und Hypothe-Posiesfor quen-Buch eingetragene Forderung loschen lassen will / so muß er das Oritoun a eine ginal-Instrumentum mit dem darunter befindlichen Original - Documento engenagne inscriptionis vel ingrossationis reproduciren/ und die Quiftung des Glaus-Could los bigeres falle diesernicht eigenhändig darum supplicirte/ beniegen/ wornachte die Gerichte die Lofchung zu bewerrtftelligen/ und das Original-Instrument, worunter das Documentum Inscriptionis stehet durchauschneiden haben es waredann / daß folches Inftrument mehr Capita enthielte / und deshalb conserviret werden mufte) welchenfalls das Documentum inscriptionis

ric

mi

211

99

tei

w

be

86

ric

te

#### 30 80 ) is ( 50 50

allein durchzustreichen/ und die im Grund- und Hypothequen-Buch geschehene Loschung unter diesem Document oder Attest, auch in dem Hypothequen - Protocoll - Buch / wie folches alles geschehen / nebst dem Dato au verzeichnen, und von denen anwesenden Rathen und Richtern zu contrafigniren.

in

en

ig.

ie

dà

n į.

\$. X.L.I. Wenn das Instrument verlohren ift/ kan die Losshung andere nicht ge-was er ihun Schehen / ale wenn der Blaubiger / oder deffen Erben / oder Cessionarii, must went die fich gehörig legitimiret / einen Mortifications - Schein / unter dem bie Obligacopepl. Instrument, welches sie allenfalls aus vorbesagtem Protocoll-ren gegangen Buch haben können/ gerichtlich ausstellen/ oder in die Loschung gerichtlich willigen, und dieser Mortifications-Schein oder das Documentumbon der gerichtlichen Einwilligung wird in mehr gedachtem Protocoll-Buch

§. XLII.

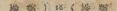
Ben entstandenem Concursu Creditorum, oder Liquidations Pro- 2808 bee Ser empartement de la contra del la nicht berausgeben wollen/ wozu man sie auch nicht füglich zwingen kan/ Concursu gumahl/ wenn die Blanbiger auffer Landes find/oder aus ihren Documen ausfallende mentis kunfftig noch den Chuldner oder deffen Erben belangen / oder auch ihre Obliga andere Immobilia, worüber der Liquidations-Process noch nicht eröffnet/tiones micht un Angrud, nehmen tomen. Diesem abgubelfen ordnen und wollen beraus geben 28tt / Oass die Edschung auch ohne Reproduction der Original Documen die Sossung auch ohne Reproduction der Original Documen die Sossung ten / alebann geschehen folle / wenn der Rauffer des Buthes den Original badurch auf Præclusions- und Adjudications-Bescheit nebit der Duttring über Bollen das bezahlte Kauff Pretium, und daben ein Artest von dem Gericht all wo der Concurs oder Liquidations Process geführet worden ibergiebt und das Gericht darinn bezeuget | daß die Creditores ausgefallen | deren eingetragene aber nicht reproducirte Documenta geloscht werden sollen: Das Original Attest wird in dem Hypothequen-Protocoll-Buch nach:

richtlich aufbehalten. Wenn auch in dem Hypothequen Buche fich eine eingetragene und umgeldichte Schuld findet! Der Aufenthalt des Creditoris, oder deffen Erben aber unbefannt / und Debitor oder der Kauffer dieferhalb fich ficher ftellen will fo muß derfelbe | da ben folden Umftanden Citatio per Patentum ad Domum nicht möglich ift! endlich erharten; baff er von bein Leben und Aufenthalt des Creditoris oder deffen Erben weder einige Nach. richt habe noch aller angewandten Muhe unerachtet | erhalten konnen ! und muß folchenfalle der Rahme des Creditoris in Denen Edictalibus ex-

primiret und dieses specifice mit inseriret werden.

S. XLIII.

Wenn Vormundichafften geloschet werden follen; So muß eine ge Wie die eichfliche Quittung über die bieber gelührte Vormundschaft / mid ein Ar Vormundschaft / mid eine ge teft, daf der Bormund der Bormundschafft erlaffen fen/ und dieferwegen lögfter wers nichte schuldig geblieben übergeben werden. Falls der Pflegbefohlene du mulifen. noch minderjährig ist und dieses dargethan worden/ so ist zwar seine Quit-



ting hinlanglich es wird aber feine gerichtliche Erklarung und Agnition der Quittung erfordert/ damit niemand gefährdet werden moge.

S. XLIV.

Eben tiefes soll auch in Anschung aller andern Forderungen/ welchegar nicht over nicht zu gehöriger Zeit eingetragen/ oder wenn auch die Löfthung zur Ungebühr veranlasser worden/ siatt sinden/ solgtich auch daben bein Unsterscheit gemacht werden/ od Unnufunige/ Aldssinnige/ Abwesende oder andere Perspunik Collegia, Corpora, denen sont die Nechts Wohlthat der Abeider Einsehung in den vertagn Stand zu niebet, durch die verdaumte oder

gar unterlaffene Eintragung Schaden leiden.

Bell aber durch solche Berfäumnis und Unterlassung bloß das Bobgung direct verleiven gebet ind zwar unt in Anschung derectueren der Berführen der und in Anschung derechteren der Bucherbeit des Gerund und Hypothequen-Buche gebauet und ihre Forderungen darinnen eintragen lassen/ so versiehet sich von selbsten/ daß allen denen ienigen/ welche ein dingliches Richt oder kille fehren gebeit der Berführen der Actiones reales anzustellen/ mithin auch die sienen gebühren der Actiones reales anzustellen/ mithin auch die sienen vergen softwaren Biechte haffrende Immobilia; obingeachtet forhaues Recht darauf nicht einzgetragen worden/ in Anspreh, durch und versiehen gertagen worden/ in Anspreh, durch und versiehen gertagen worden/ in Anspreh, durch einze gertagen worden/ in Sprehen der eine andere nicht entgegen stehe.

Bie aber die privilegirte und andere nicht eingetragene Forderungen ben ensstehendem Concurs- oder Liquidations-Process zu lociren / ift

in Unferm Codice Fridericiano verordnet.

#### S. XLV.

faustiessus Wenn dernnach jemand mit Sicherheit ein undewegliches Buth ersechulben beschandeln und solches von allen obertwehnten cum jure reali & tacita hymnig nicht potheca verknüpssten Forderungen besiehen will; So nuns er sich auten die in

a) einen Schein aus dem Grund und Hypothequen-Buch geben/ b) seinen Titulum eintragen/

auchnettypothequen
d) alle diejenigen welche an das Immobile, einen gegründeten Und und
began sams Zuspruch au haben bermennen obgleich davon in dem Hypothequen-

क्षात)

Mer fein ge

den Hypo-

thequen-

und

pfan

zeige

und

nen/

gleic

23.0

In di fån

## 验粉)17(验粉

Buch nichts befindlich edicaliter mit Beobachtung bessen/ was in Un-

e) alleterst nach publicirten Rechts kräfftigen Urtheil/ das Kaussen-einen lassen timm ausgahlen-

Da er dann von allen solchen An- und Zusprüchen sicher senn kan.

Dahingegen die nicht eingetragene Creditores hypothecarii, wenn time Edictal - Citation erfolget / ihr voriges Mecht an dem Guih bebalten

6

n

e

it

n

11

Daß aber ju Rriege Zeiten dergleichen Edictales auszusehen/ ift icon oben 5. 5. verfeben.

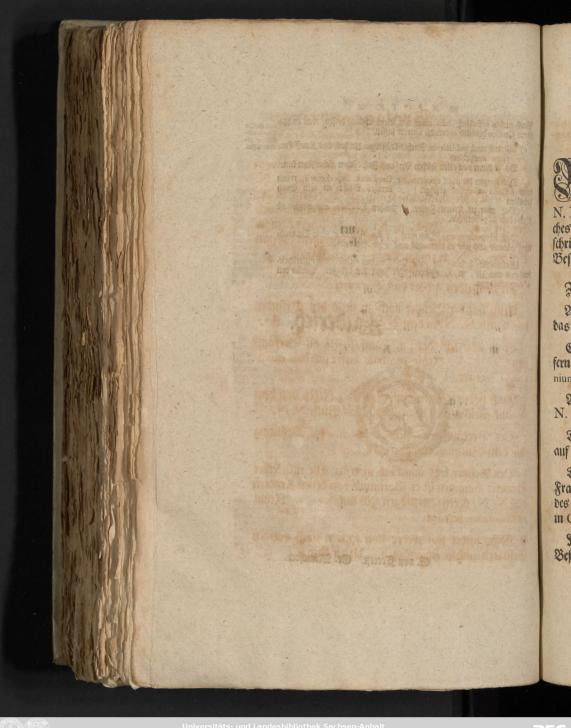
Daß Hypothequen - Buch muß der Registrator in seine Berwah, tung haben / und solches niemable aus denen Handen geben.

Uhrkundlich haben Wir diese Constitution eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm Königlichem Junssegl bekräfftiget. Berlin den 4 Augusti 1730-

Friderich.



S. von Cocceji. Gr. Munchow.



## Beylage

fub Lit. B.

esage gerichtlichen Land, (Grund.) und Hypothequen - Buchs/ hat N. N. sein m N. N. Crepse belegenes Guth N. N. (sein in der N. N. Strasse sub num. belegenes Haus/ welsches zu . Athle. in der Feuer. Societat eingesschrieben stehet) sur . Athle. von dem vortgen Besier N. N. vermöge Kauff, Contracts vom erfausset (crevt)

Bu demfelben gebort das Vorwerck N. N.

Auch hat der Besitzer noch an liegenden Gründen das Guth N. N. in dem N. N. Crense.

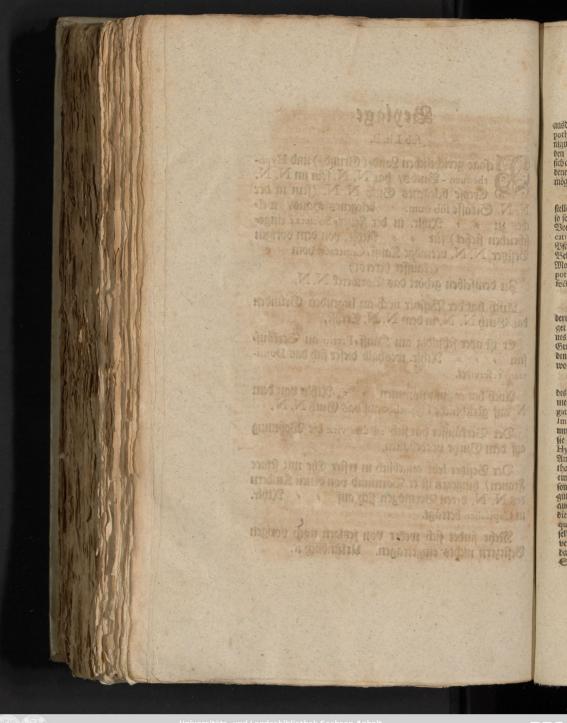
Er ist aber schuldig am Kauff, Pretio an Berkauf, sen, , , Athle. weshalb dieser sich das Dominium reservires.

Auch hat er aufgenommen . . Ather von dem N. auf gerichtliche Hypothec auf das Guth N. N.

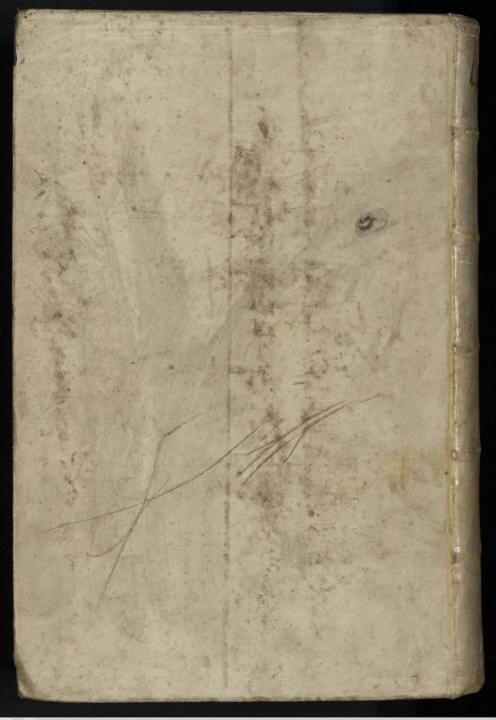
Der Verkäuffer hat sich ad dies vitz die Wohnung auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besitzer lebt angeblich in erster Ehe mit seiner Frauen / hingegen ist er Vormund von denen Ambern des N. N. deren Vermögen sich auf / Akhlr. in Capitalien beträgt.

Mehr findet sich weder von jestigen noch vorigen Bestitzern nichts eingetragen. Urfündlich is.



Ag 4691 (1) +S-Ab+.



Allgemeine

## Stdnung

vor das SOUVERAINE

Hercogthum Schlesien,

Wornach die



und

# othequen-

iche Guther / zur Sicherheit der Eis und Greditorum, einzurichten find.

Berlin/ ben 4. August 1750.

ickt und verlegt ben Johann Rudolph Sihmann/ ich-Preußischem Hof-Vuchdrucker.

19 3.1.G.
Black

#13

181